



Verlautbarungsblatt

der



A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2013

Ausgegeben am 05. November 2013

6. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 8. Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen**

Nr. 8.

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen

Nr. 8.

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen

1.) Einleitung

Die Europäische Gemeinschaft gewährt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 des Rates vom 17. Dezember 2007 eine finanzielle Unterstützung für Programme zur Absatzförderung und Information bestimmter Agrarprodukte im Binnenmarkt und in Drittländer mit einer Laufzeit von ein bis drei Jahren. Die Verordnung (EG) Nr. 501/2008 der Kommission vom 5. Juni 2008 enthält die entsprechenden Durchführungsvorschriften.

Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 737/2013 wurden die förderbaren Produktgruppen und Zielmärkte aktualisiert.

2.) Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind Branchen- und Dachverbände mit Sitz in der Gemeinschaft und mindestens 5jähriger Erfahrung bei der Durchführung derselben Art von Maßnahme.

Beteiligen sich mehrere Verbände unterschiedlicher Mitgliedsstaaten an einem Programm, so müssen die Programme mit den Leistungsverzeichnissen aller beteiligten Mitgliedsstaaten abgestimmt werden.

3.) Finanzielle Beteiligung

Gemäß Art. 13 der VO (EG) Nr. 3/2008 beträgt die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft grundsätzlich höchstens 50 % der tatsächlichen Kosten des Programms. Ausgenommen sind Absatzförderungsmaßnahmen für Obst & Gemüse, die sich an Kinder in öffentlichen Schulen in der Gemeinschaft richten, hier beträgt die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft 60 %.

Die vorschlagende Organisation trägt mindestens 20 % der tatsächlichen Kosten, der Restbetrag kann von der Republik übernommen werden. Voraussichtlich stehen jedoch keine Geldmittel seitens der Republik zur Verfügung. Für genauere Informationen bezüglich dieser Budgetmittel wenden Sie sich bitte an das Lebensministerium. Die Mittel zur Finanzierung des Anteils der Mitgliedstaaten und/oder Branchen- oder Dachverbänden können auch aus steuerähnlichen Einnahmen oder Pflichtbeiträgen stammen.

Informations- und Absatzförderungsprogramme, welche im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates kofinanziert werden, können nicht auch durch Förderungen im Rahmen der VO (EG) Nr. 3/2008 unterstützt werden.

4.) Antragsfrist:

Programme sind bis spätestens **15.04.2014** in deutscher Sprache bei der unter Pkt. 10 genannten zuständigen nationalen Stelle einzureichen. Um die ordnungsgemäße Ausführung der Verträge zu gewährleisten, ist vom Vertragsnehmer eine Sicherheit in Höhe von 15 % der Beteiligung der Gemeinschaft und des bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten zugunsten der zuständigen nationalen Behörde zu leisten.

Die Anträge haben insbesondere zu enthalten:

- Zielvorgaben
- Hauptzielgruppen

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen

- Hauptaussagen (z.B.: Besonderheiten des Erzeugnisses, Qualitätsmerkmale, etc....)
- Wichtigste Instrumente der Maßnahme (z.B.: e-tools, Schaltung von Inseraten etc....)
- Laufzeit des Programms
- Kostenvoranschlag
- Durchführende Stelle

5.)

a) Gegenstand der Programme im Binnenmarkt:

Für folgende Themen und Erzeugnisse können Informations- und/oder Absatzförderungsprogramme eingereicht werden:

- frisches Obst und Gemüse
- Verarbeitungszeugnisse aus Obst und Gemüse
- Faserlein
- lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels
- Olivenöl und Tafeloliven
- Saatöl: Rapsöl, Sonnenblumenöl
- Milch und Milcherzeugnisse
- frisches, gekühltes oder gefrorenes Fleisch, das gemäß einer gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Qualitätsregelung erzeugt wurde
- Kennzeichnung von Konsumeiern
- Honig und Imkereierzeugnisse
- Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe, Wein mit Angabe der Keltertraubensorte
- Bildzeichen der Regionen in äußerster Randlage gemäß den Rechtsvorschriften für die Landwirtschaft
- Erzeugnisse, für die die Regelungen für geschützte Ursprungsbezeichnungen (g.U.), geschützte geografische Angaben (g.g.A.), garantiert traditionelle Spezialitäten (g.t.S.) oder fakultative Qualitätsangaben gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) gelten Ökologische/biologische Landwirtschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates und im Rahmen derselben Verordnung eingetragene Erzeugnisse
- Schaffleisch

b) Gegenstand der Programme in Drittländern

Für folgende Themen und Erzeugnisse können Informations- und/oder Absatzförderungsprogramme eingereicht werden:

- Rind- und Schweinefleisch, frisch, gekühlt oder gefroren, Verarbeitungs-Erzeugnisse oder Zubereitungen daraus,
- Qualitätsgeflügel Fleisch
- Milcherzeugnisse
- Olivenöl und Tafeloliven
- Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe, Wein mit Angabe der Keltertraubensorte
- Spirituosen mit geschützter geografischer Angabe
- Obst und Gemüse, frisch oder verarbeitet,
- Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide und Reis,
- Faserlein
- Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen

- Erzeugnisse, für die die Regelungen für geschützte Ursprungsbezeichnungen (g.U.), geschützte geografische Angaben (g.g.A.), garantiert traditionelle Spezialitäten (g.t.S.) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) gelten
- Erzeugnisse der ökologischen Landwirtschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91
- Schaffleisch

c) Drittlandsmärkte, in denen die Absatzförderungsmaßnahmen durchgeführt werden können:

1.) Länder: Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Bosnien und Herzegowina, China, Georgien, Indien, Japan, , Kasachstan Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Moldau (Moldawien), Neuseeland, Norwegen, Russland, Schweiz, Serbien und Montenegro einschl. Kosovo, , Südkorea, Türkei, Ukraine Usbekistan

2.) geographisches Gebiete:

Lateinamerika, Naher und Mittlerer Osten, Afrika, Nordamerika, Südostasien

7.) Auswahl- und Zuschlagskriterien

- Kohärenz der vorgeschlagenen Konzepte mit den festgelegten Zielen
- Qualität der vorgeschlagenen Maßnahmen
- Erwartete Wirkung auf die Nachfrage nach den betreffenden Erzeugnissen
- Effizienz und Repräsentativität der beteiligten Organisationen
- Technische Ausstattung und Effizienz der vorgeschlagenen Durchführungsstelle

Bevorzugte Programme:

- Bei Programmen, die mehrere Mitgliedstaaten betreffen:
Programme, die sich auf mehrere Erzeugnisse beziehen und den Schwerpunkt auf die Qualität, den Ernährungswert und die Lebensmittelsicherheit der Gemeinschaft legen
- Bei Programmen, die nur einen Mitgliedstaat oder nur ein Produkt betreffen:
Programme, die das Gemeinschaftsinteresse insbesondere in Bezug auf die Qualität, den Ernährungswert, die Sicherheit und die Repräsentativität der europäischen Agrar- und Lebensmittelproduktion herausstellen.

8.) Weitere Informationen:

Die Verordnung (EG) Nr. 3/2008 ist im Internet abrufbar:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:003:0001:0009:DE:PDF>

Die Verordnung (EG) Nr. 501/2008 (zuletzt geändert: DVO (EU) Nr. 737/2013) ist im Internet abrufbar:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:147:0003:0034:DE:PDF>

Nr. 8.

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen

9.) Außer Kraft Setzung

Diese Verlautbarung ersetzt die Verlautbarung Nr. 4 „Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen“ vom 08. Juni 2013.

10.) Zuständige nationale Stellen:a.) Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe, Wein mit Angabe der Keltertraubensorte

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Dr. Rudolf Schmid
Stubenring 1
1012 Wien
Tel.: 01/71100-2840
Fax.: 01/71100-2725
Email: rudolf.schmid@lebensministerium.at

b.) für alle anderen Themen und Erzeugnisse:

Agrarmarkt Austria, GB I/Abt. 3/Ref. 10
Hr. Ing. Alois Luger
Dresdner Straße 70
1200 Wien
Tel.: 01/33151 – 218
Fax: 01/33151 - 4624
Email: alois.luger@ama.gv.at

11.) Für die Einreichung von allen Absatzförderungsprogrammen ist das von der Europäischen Kommission aufgelegte Antragsformular zu verwenden, **welches auf der Webseite der Agrarmarkt Austria www.ama.at unter Formulare im Internet verfügbar ist.**

Diese Verlautbarung ist auch auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA)

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: Agrarmarkt Austria
I/1 – Recht, Personal
Dresdner Straße 70
A-1200 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-199
E-mail: office@ama.gv.at

Hersteller: Eigendruck